

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod. Karlsruhe 551

[S.l.], [17. und 18. Jahrh.]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-326112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326112)

Evangelischen im Herzogthum Zuebrücken, in
meiner Concluse vom 30ten Octobris 1720. sub
Brevi eine förmliche Zusage die hieselbe ge-
geben, ingleichen Evangelische im Herzogthum
Lülif, Besage ihres übergebenen Memoria-
les obenfalls sub C. beyliget, ihre große
Noth wegen solches, und an solches Collecte
Theil zu haben, vornehmlich gebohren.
Ubrigens nicht unbekant ist, daß in der Pfalz
wider von beyden Evangelischen Christen
großen Mangel wider, zum Besondren die
vor aller, unter welche letztere die Wallonische
Gemeinden mit zu rechnen, auf eine Collecte
in allen evangel. Ländern ein für alle
mal dergestalt anzutragen, daß aller
Räthe, Rathschaffter und Gesambten an ihren Höfen
und sonstigen Principalen, auch Oberen
Comitenten, ob diese bevoorzuließe gelangen
lassen, sind ein jeder demselben so zu
verordnen anzuempfehlen, ob die anzunehmen
wüßten wöhlen, daß eine allgemeine Collecte
in allen und jeden Theilen der gesambten
der und Nächst, an demselben Sonn- oder
festtag, da sonst keine Collecte verstatet
werde bey dem Vor- all Neupmittag der
Dienst angesamblet werde.

U. S. W.

Ueber dann zu Beförderung des darinnen
 befindlichen Abfonses vormaligoblich gewirten
 Lönche, wann allen fordligen anbefton
 würde, mit Vorftellung des groffen bedürft
 nißes der Evangelifchen Wittwen
 und der auch folcher Collecte zu fuffenden
 Gottgefälligen Urdt und Nutzen, auf in
 bebrauchung, daß die Evangelifchen mit der
 gewirten Collecte weiter nicht befuchet,
 sondern davon befreyet bleiben würden,
 ihre zuverficht zwey vorftogefunde Donntage
 nehmlich zu einer milden beyfunde zu
 vermahnen, und die bebrauchende General
 Collecte abzurückigen, wobei anfangs
 anders gefällig, denen Wittwen und All
 maßen - Vorftoson anfgeset worden
 Lönche, die ringelcomone gelde als fort zu
 dem Wittwen-Käffen und Confistorio, oder,
 wo dergleichen nicht befindlich, zu dem
 Allmaßen-Ämtern willig einzulieffren.
 Ueber die allersicht Reichth, und fofen fofen
 Principalen, auf oben und mittentem
 gefammet aufsein zu geben, ob die nicht
 die ganze Summa der ringelcomonen gelde
 bald darauf bey dem Corpore Evangelicorum,
 als vorfom die Notz beyderfite Evangelifchen

Uebrigens am besten bekannt sein kan, anzunehmen
Lassen wolten, darmit genau überlegt werden
den Lännen, wie der fundus, selbst im
des Arario, Baugewen, oder in großen
Händen, sonderlich am besten -
und beständig wieder zu legen, auf eine
richtige Repartition der aus
fundo zu stehenden Interessen zu machen
und so dann selbige zu der höchsten
ersten Person Principalen, auf dessen
Commissarien, Approbation einzuführen
sich müßte.

Uebrigens wären die an der auswärtigen
und Republikanischen nomine Corporis
licoram gezeigende Befugnisse -
dieser Collecta selber abzulassen.

Offener ist zu verstehen, und nicht gemeint
in großer Abgang der Ueberlieferung, nicht
begehrt zu werden; was nicht auf den Grund
daß es so auch der gemeine ist ist der größte
Anspruch, große Taten, Kleinere Taten zu
sein, daß nicht auf den Grund und Grundformel
müßig ist, die größte Taten zu sein, die
Man wolle ex parte Corporis Evangelii
Erfahrung. In der That ist die Erfahrung
in der gemeinen Respect, so ist es, so ist es
als große, die so auch die Erfahrung abzuwehren
die ungewissen sind die größten Religions
die, und die Erfahrung, und absonderlich
Punct der Offener ist auf sich selbst
zu lassen, wie es die Erfahrung in der That
die die Tugend der Erfahrung Evangelii
nicht erfordert und mit sich bringt.